

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
per E-Mail

Neumünster, 24. September 2025

**Entschädigung für das kommunale Ehrenamt: Wertschätzung trotz Konsolidierung
Änderungsantrag zu 0215/2023/An (TOP 8.2 der Ratsversammlung am 30.09.2025)**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit bringen wir den untenstehenden Änderungsantrag zum Antrag des Rats Herrn Kaikowski (0215/2023/An) für die Ratsversammlung am 30.09.2025 ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arne Rüstemeier
CDU-Ratsfraktion

gez. Frank Matthiesen
SPD-Rathausfraktion

Antrag

Für den Fall, dass die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) zum 1.1.2026 um den Faktor 1,75 erhöht werden sollte, wird die Verwaltung um Vorlage einer wie folgt geänderten Entschädigungssatzung für die Stadt Neumünster gebeten:

- a) Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.05.2028 sind in §2 (1), §2 (2) a, §2 (4) sowie §3 statt der 90% dann 61,6% vorzusehen.
- b) Ab dem 01.06.2028 ist a) rückgängig zu machen.

Die Satzung ist für den genannten Fall der Ratsversammlung im Dezember 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Die in der [Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger \(Entschädigungssatzung\) vom 29.02.2016](#) geregelten Sätze orientieren sich an der [Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern \(EntschVO\)](#). Diese ist

zuletzt so in Kraft getreten, dass die Sätze zum 1. Juni 2023 an die Inflation angepasst wurden. Das Land passt die Verordnung bisher alle zweieinhalb Jahre an die Inflation an.

In der kommunalen Familie Schleswig-Holsteins regt sich schon lange Unmut über die im Verhältnis zu anderen Bundesländern als niedrig zu bewertende gewährte Entschädigung. Als Begründung für eine Erhöhung wird auch angeführt, dass die Anforderungen an die Ausübung des kommunalen Ehrenamts gestiegen sind und eine angemessene Entschädigung immer auch dazu dienen kann, mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber für ein Ehrenamt zu finden.

Eine begründete dauerhaft sehr viel niedrigere Entschädigung der Neumünsteraner Ehrenamtlichen kann zu Rechtsunsicherheit und Demotivation führen. Zugleich ist die finanzielle Lage der Stadt dramatisch, und auch die ehrenamtlich für die Stadt Tätigen erkennen dies an. Für die Wahlperiode 2023-2028 haben sich die Mitglieder von Ratsversammlung, Ausschüssen und Stadtteilbeiräten bereits zu den bislang geltenden Konditionen zu dieser Tätigkeit bereit erklärt. Deshalb ist für den Zeitraum bis 2028 ein anderer „Hebesatz“ hinnehmbar, sofern danach wieder die für Schleswig-Holstein geltende Verordnung maßgeblich sein wird.

61,6% entsprechen dem, was durch die reine Indexanpassung der Landesverordnung unter Beibehaltung der Neumünsteraner Satzung ankommen würde. Die Satzung weist bereits jetzt einen dauerhaften Konsolidierungsbeitrag durch das Ehrenamt aus, da sie bei 90% der Landesverordnungssätze liegt.